

Auszug aus dem Beschlussregister des Gemeinderates

Extrait du registre aux délibérations du Conseil Communal

Gemeinde LONTZEN
Commune de LONTZEN

Provinz Lüttich
Province de Liège

Sitzung vom : 29.09.2003
Séance du :

Anwesend : H.H. A.Lecerf, Bürgermeister-Vorsitzender;
R.Franssen, F.Aldenhoff, G.Aussems, Schöffen;
O.Heuschen, K.Cormann, M.Crützen, O.Audenaerd, J.Frantzen, S.
Renardy, G.Renardy, L.Kirschfink-Heinen, F.Vanhoudt, Mitglieder;
Y.Fritsch-Decheneux, Gemeindesekretärin a.i.;
Die Ratsmitglieder H.Ossemann und J.P.Aldenhoff fehlten entschuldigt.

Betrifft : Punkt 17. der öffentlichen Sitzung
Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. November 2001 bezüglich der
Festsetzung der Konzessionsgebühr für die Benutzung von Friedhofsgrabstätten und von
Urnenmauerzellen auf den Friedhöfen der Gemeinde Lontzen

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. November 2001 bezüglich der Festsetzung der Konzessionsgebühr für die Benutzung von Friedhofsgrabstätten und von Urnenmauerzellen auf den Friedhöfen der Gemeinde Lontzen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Größe einer Zelle in den Urnenwänden auf den Friedhöfen der Gemeinde Lontzen nicht für das Abstellen von vier Urnen ausreicht sondern nur für zwei zwei Urnen maximal;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 117 § 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 20. Juli 1971 über die Bestattung und Grabkonzessionen insbesondere Artikel 24;

Aufgrund der Beerdigungs- Friedhofsordnung der Gemeinde Lontzen genehmigt durch den Gemeinderat am 26. November 2001, insbesondere Artikel 28 und 37;

Aufgrund des in der Zeit vom 11.09.2003 bis zum 25.09.2003 durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium durchgeführten Untersuchungsverfahrens und in Anbetracht, dass keine Einsprüche gegen die Festsetzung der Konzessionsgebühr für die Benutzung von Friedhofsgrabstätten und von Urnenmauerzellen auf den Friedhöfen der Gemeinde Lontzen erhoben wurde;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt bei 13 Ja Stimmen und 0 Nein Stimmen:

Artikel 1 : seinen Beschluss vom 28. November 2001 abzuändern;

Artikel 2 : Ab 01. Januar 2002 wird die Konzessionsgebühr für die Benutzung von Friedhofsgrabstellen auf den Friedhöfen der Gemeinde Lontzen wie folgt festgelegt :

1. einfache Grabstätte : 400,- €
2. Doppelgrabstätte : 600,- €

Die Dauer der Konzession wird auf 50 Jahre festgesetzt.

Artikel 3 : ab 01. Januar 2002 wird die Konzessionsgebühr für die Benutzung einer Zelle der Urnenwand auf 400,- € festgesetzt. Die maximale Belegung pro Zelle wird auf zwei Urnen begrenzt. Die Dauer der Konzession wird auf 50 Jahre festgesetzt.

Artikel 4 : Die Eintreibung der Gebühr wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 5 : Die Gebühr muss bar bei Beantragung einer Konzession entrichtet werden und zwar an den zuständigen Gemeindebediensteten, der eine Quittung ausstellt.

Artikel 6 : In Ermangelung einer Barzahlung wird die Eintreibung durch die Zivilgerichte vorgenommen

Artikel 7 : Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

**Die Gemeindegeschäftsführerin a.i.,
Bürgermeister,
(gez.) Y. FRITSCH-DECHENEUX
A. LECERF**

Namens des Gemeinderates :

**Der
(gez.)**

**Die Gemeindegeschäftsführerin a.i.,
Bürgermeister,
Y. FRITSCH-DECHENEUX
LECERF**

Für gleichlautenden Auszug :

**Der
A.**